

Satzung der Archäologischen Gesellschaft in Sachsen e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen »Archäologische Gesellschaft in Sachsen e.V.«
2. Sie wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Vereinsregisternummer VR 5607 eingetragen.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Werden Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen, so gelten die entsprechenden Bezeichnungen dieser Satzung in weiblicher Form.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der archäologischen Forschung und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in Sachsen.
2. Die Gesellschaft macht es sich zur Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Archäologie sowie weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und Museen die archäologische Denkmalpflege und die archäologische Forschung einschließlich ihrer Nachbarwissenschaften und deren Präsentation in Sachsen zu fördern und deren Ergebnisse an breite Bevölkerungskreise insbesondere in schulischen und außerschulischen Einrichtungen zu vermitteln. Sie vereint an der Landesarchäologie interessierte Personen und Institutionen in diesem Bestreben und bietet ihren Mitgliedern auf Tagungen und Ausstellungen mit Vorträgen, Exkursionen und Publikationen eine Übersicht zu neuen Ausgrabungen und Forschungsergebnissen.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Die Finanzierung der Aufgaben geschieht über Mitgliedsbeiträge und Spenden, durch Fördermittel sowie durch den Verkauf von Publikationen und Informationsmaterialien. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Austritt oder bei Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden. Restvermögen fällt nach Abwicklung der Verbindlichkeiten an den Freistaat Sachsen.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind als solche ehrenamtlich tätig. Kosten, die den Vorstandsmitgliedern bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, sind von der Gesellschaft zu erstatten. Das Gleiche gilt für Beiratsmitglieder, berufene Ausschussmitglieder und vom Vorstand berufene Mitglieder mit besonderem Auftrag.

5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen), die die Arbeiten der Gesellschaft fördern, können ebenfalls aufgenommen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft oder deren Aufgaben erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder als solche sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht.
4. Die Gesellschaft bemüht sich um Förderer, die ihre Ziele und ihren Zweck in besonderer Weise unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch Auflösung,
 - c. durch freiwilligen Austritt,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste (ruhende Mitgliedschaft),
 - e. durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
7. Streichung der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Die Streichung darf vom Schatzmeister erst ausgesprochen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich. Der Ausschluss ist zu begründen. Unter Setzung einer angemessenen Frist ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes endgültig. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind gehalten, die Belange der Gesellschaft zu fördern und sie bei der Durchführung der Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeitsdatum von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für Jugendliche, Studierende, Arbeitslose, Familien, Vorruehändler und Rentner kann der Beitrag ermäßigt werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
 - c. der Beirat.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben bildet der Vorstand Ausschüsse, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können. Zeitdauer und Aufgaben der Ausschüsse sind schriftlich zu fixieren und eine angemessene Berichterstattung ist zu gewährleisten. Bei Bedarf können Mitglieder vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - b. wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. den Bericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b. ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung,
 - c. den Kassenbericht,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Beitrages für das nächste Jahr.
 - g. den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
 - h. die Wahl der Kassenprüfer,
 - i. Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse,
 - j. die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben auf Vorschlag des Vorstandes,
 - k. die Beauftragung des Vorstandes über die Bildung von zusätzlichen Ausschüssen,
 - l. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
5. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens fünf Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Mitgliedes zur Post gegeben wurde. Die Versendung per E-Mail ist auf Antrag möglich. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung tritt ein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung der Gesellschaft mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Form der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste kann der Versammlungsleiter zulassen. Über die Einladung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet der Vorstand.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den entsprechenden Kandidaten statt.
9. Bei Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Ebenso kann der Vorstand in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
10. Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister (Kassenwart).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Geschäftsführung hat in gegenseitiger Abstimmung der Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, Schriftführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die angegebene Reihenfolge bei Verhinderung einzuhalten ist. Der Vorstand kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener Angelegenheiten eine beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Der Vorstand kann zur Erfüllung laufender Angelegenheiten Dritte beauftragen, wenn diese Angelegenheiten fest umschrieben sind und die Finanzierung gesichert ist. Wenn der Beauftragte Mitglied der Gesellschaft ist, kann er unbeschadet durch die Beauftragung ein Ehrenamt in der Gesellschaft bekleiden. Eine Beauftragung einer Person aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden — auch in Eilfällen — spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Dies wird von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet und soll Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Art der Abstimmung und deren Ergebnis enthalten. Die Abhaltung einer Vorstandssitzung per Umlauf, auch per E-Mail, ist

möglich. Wird sie per E-Mail durchgeführt, sind Ausdrücke der einzelnen E-Mails in das Protokoll aufzunehmen.

5. Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt (vom Tag der Wahl an gerechnet), bleibt aber bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb einer Wahlperiode aus, besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode durchgeführt werden können, aus den verbleibenden, mindestens aber drei Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, hat eine vorgezogene Neuwahl des Gesamtvorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Er soll dem Vorstand vornehmlich bei Fördermaßnahmen zur Seite stehen und kann vom Vorstand mit der Durchführung befristeter Sonderaufgaben betraut werden. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen und hat gegenüber dem Vorstand Informationspflicht.
2. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Landesarchäologen / der Landesarchäologin des Freistaates Sachsen.
 - b. mindestens zwei Vertretern archäologischer Hochschulinstitute, einschlägiger Forschungseinrichtungen oder von Museen.
 - c. weiteren Persönlichkeiten.
3. Ihm sollten mindestens drei Fachwissenschaftler, aber auch Vertreter anderer, benachbarter Disziplinen oder Vertreter der Wirtschaft angehören.
4. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Mitgliederkreis zwei Kassenprüfer, die die Fähigkeit zu ordnungsgemäßer Buchführung besitzen sollen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Verlangen des Vorstandes die Kassenführung auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten und zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu gewähren. Ihr Bericht ist schriftlich auszufertigen.

§ 11

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur unter Berücksichtigung von § 7 (3-7, 10) vorgenommen werden und bedarf einer schriftlichen Begründung.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Freistaat Sachsen mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 (1) dieser Satzung gemeinnützig einzusetzen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.12.2011, die Änderungen wurden am 26.1.2012 und 16.04.2015 beschlossen.

Anschrift

Archäologische Gesellschaft in Sachsen e.V.
c/o Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden